

Sitzung vom 5. August 1992

## **2424. Interpellation**

Kantonsrat Christian Boesch, Thalwil, hat am 1. Juni 1992 folgende Interpellation eingereicht und schriftlich begründet:

EWRV und Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der EG sind - obwohl in die Kompetenz der Eidgenossenschaft fallend - von erheblicher Bedeutung für den Kanton, für seine Bevölkerung, für die politische und wirtschaftliche Zukunft. Vorerst zum EWRV und später wahrscheinlich auch zur Annäherung an die EG wird die Zürcher Bevölkerung letztlich ihre Antwort auf ein Ja oder Nein präzisieren müssen, und die Meinungsbildung hat auch bereits begonnen. Dabei wäre es für viele hilfreich, die Haltung des Regierungsrates zu kennen.

Ich ersuche deshalb den Regierungsrat bekanntzugeben, ob er den EWRV per Saldo bejaht oder verneint und ob er des Bundesrates Verhandlungsaufnahme über die Bedingungen eines EG-Beitritts begrüsst oder ablehnt.

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Interpellation Christian Boesch, Thalwil, wird wie folgt beantwortet:

Der Regierungsrat legt Wert auf die Feststellung, dass er zu eidgenössischen Abstimmungen grundsätzlich keine Abstimmungsempfehlungen beschliesst und es seinen Mitgliedern somit wie üblich unbenommen ist, im Abstimmungskampf ihre persönliche Meinung zu vertreten. Das heisst allerdings nicht, dass der Regierungsrat sich nicht der grossen Bedeutung des EWR-Entscheidungsbewusst ist. Von einem EWR-Beitritt ist nicht nur der Bund, sondern auch der Kanton Zürich betroffen. Dies geht insbesondere auch aus dem Bericht und dem Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zum Postulat KR Nr. 291/1988 über die Auswirkungen der Schaffung der EG-Binnenmärkte bis 1992 auf den Kanton Zürich vom 6. März 1991 hervor.

Ziel des EWR ist die Stärkung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen unter den 19 EWR-Mitgliedstaaten bei gleichen Wettbewerbsbedingungen und unter Beachtung identischer Regeln. Erreicht werden soll dieses Ziel durch den freien Personen-, Güter-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr (die sogenannten vier Freiheiten), die Errichtung eines Systems, das die Wettbewerbsbedingungen nicht verzerrt, durch gemeinsame Rechtsgrundlagen in den Bereichen der Sozialpolitik, des Verbraucherschutzes, der Umwelt, der Statistik und des Gesellschaftsrechts sowie durch eine engere Zusammenarbeit, u.a. auf den Gebieten der Forschung und Entwicklung, der allgemeinen und beruflichen Ausbildung, der Sozialpolitik, ferner soll die Zusammenarbeit der kleinen und mittleren Unternehmen und des Fremdenverkehrs gefördert werden.

Das EWR-Abkommen sichert der Schweiz den weitgehend ungehinderten und undiskriminierten Zugang zum weitaus grössten Markt für schweizerische Güter- und Dienstleistungsexporte. Damit wird der Wirtschaftsstandort Schweiz aufgewertet, denn es wird für viele Unternehmen nicht mehr notwendig sein, ihr Domizil in die EG zu verlegen, um Handelshemmnisse zu überwinden. Der EWR-Vertrag beseitigt auch jede Benachteiligung von Schweizerinnen und Schweizern beim Zugang zum Arbeitsmarkt der EG-Mitgliedstaaten und EFTA-Länder. Die gesamtwirtschaftlichen Integrationseffekte des EWR-Beitritts hat Prof. Hauser in seinem Gutachten zuhanden des Bundesrates positiv beurteilt.

Die Verschärfung des Wettbewerbs auf breiter Ebene wird zu einer Kostensenkung für den Konsumenten führen. Der zu erwartende Investitionsschub dürfte mittel- bis längerfristig

die Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Wirtschaft günstig beeinflussen. Demgegenüber kann der verstärkte Anpassungsdruck für wettbewerbsschwache Branchen möglicherweise eine vorübergehende Erhöhung der Arbeitslosigkeit bringen.

Die Einführung der Freizügigkeit für EWR-Angehörige ab 1. Januar 1998 wird kaum zu einer grösseren Einwanderung führen, als bei einem Alleingang zu erwarten ist. Nur wer über eine Arbeitsstelle verfügt, darf sich in der Schweiz niederlassen. Die Erfahrungen der EG über einen längeren Zeitraum bestätigen diese Annahme.

Die für eine internationale Kundschaft tätigen multinationalen Unternehmen werden gemäss den Erkenntnissen aus verschiedenen wissenschaftlichen Untersuchungen vom europäischen Binnenmarkt mehrheitlich profitieren. Die meisten dieser Firmen haben ihre Dispositionen im Hinblick auf die EG 92 seit längerer Zeit getroffen.

Während die grossen Betriebe die bevorstehenden Veränderungen in vielen Fällen bereits vorweggenommen haben, werden sich viele Klein- und Mittelbetriebe mit erheblichen Anpassungsproblemen auseinandersetzen haben. Die spezifischen Auswirkungen des EWR-Beitritts auf kleinere und mittlere Betriebe hängen indessen wesentlich von den Märkten ab, in welchen diese Betriebe tätig sind. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Weltmarkt orientierten Nischenproduzenten, Zulieferfirmen von Grossunternehmen, Unternehmen, die auf dem Markt des öffentlichen Beschaffungswesens tätig sind, gewerblich-handwerkliche Betriebe und Dienstleistungsunternehmen.

Festzuhalten ist, dass der EWR für schweizerische Grossfirmen wesentlich mehr Chancen als Risiken bringt. Für die Klein- und Mittelbetriebe ist keine einheitliche Aussage möglich. Für Gross- und Kleinbetriebe gilt aber, dass nur wettbewerbsfähige Firmen überleben können. Diese Feststellung trifft jedoch auch dann zu, wenn die Schweiz dem EWR nicht beitreten würde.

Die Landwirtschaft wird durch das EWR-Abkommen nicht direkt betroffen, da die Landwirtschaftspolitik nicht Gegenstand des EWR-Vertrages ist. Indirekte Auswirkungen sind allenfalls durch die Liberalisierung im Bereich der ausländischen Arbeitskräfte und des Warenverkehrs zu erwarten. Das System der Kontingentierung für den Import wird bestehenbleiben.

Nebst den mehr wirtschaftlichen Auswirkungen muss der Vertrag auch aus sozialer Sicht und der Sicht der Umweltpolitik betrachtet werden. Die angestrebte Koordination in den klassischen Sozialversicherungsbereichen hat zum Zweck, nationalitäts- und gebietsmässige Schranken innerhalb der Gemeinschaft abzubauen und die nationalen Gesetzgebungen so miteinander zu verweben, dass die versicherten Personen möglichst nicht unter Lücken leiden, wenn sie innerhalb der Gemeinschaft ihren Arbeitsplatz oder Aufenthaltsort wechseln. Die Koordinierung von Sozialversicherungssystemen ist für die Schweiz insofern nichts Neues, als heute schon mit 21 Ländern Sozialversicherungsabkommen bestehen; darunter befinden sich alle EG-Staaten, ausser Irland, und alle EFTA-Staaten, ausser Island. Die Umweltpolitik der Vertragsparteien verfolgt neben dem Gesundheitsschutz nicht nur die Erhaltung und den Schutz der Umwelt, sondern auch deren Verbesserung. Die Schweiz hat sich mit Erfolg dafür eingesetzt, dass ihr hohes Niveau im Umweltschutz auch in Zukunft erhalten bleibt.

Mit dem EWR-Abkommen wurde ferner erreicht, dass im Forschungsbereich die Beteiligungen der EFTA-Staaten an allen Programmen und Aktionen zu den für die EG geltenden Bedingungen sichergestellt werden. Die schweizerische Forschung und Wissenschaft werden somit von den Vorteilen der verschiedenen Programme ab 1. Januar 1993 profitieren können, wozu Erfahrungsaustausch, Teilnahme an gemeinsamen Projekten und Teilfinanzierung der Infrastruktur und der Projekte zählen.

Mit dem Beitritt zum EWR verpflichtet sich die Eidgenossenschaft, einen erheblichen Teil des materiellen EG-Rechts zu übernehmen. Nachdem es sich dabei vor allem um wirtschafts- und sozialpolitische Regelungen handelt, sind in erster Linie Kompetenzen des Bundes betroffen. Im Vergleich dazu sind die Zuständigkeiten der Kantone eher am Rande betroffen. Allerdings sind auf kantonaler und kommunaler Stufe zahlreiche neue Bestimmungen des dem EWR-Recht angepassten Bundesrechts zu vollziehen.

Die Souveränität der Kantone ist durch die Anpassung ihres Rechts an das EWR-Recht nicht in wesentlichen Bereichen betroffen. Im Hinblick auf die Weiterentwicklung der euro-

päischen Integration hat sich der Bund auf intensiven Druck der Kantone bereit erklärt, im Bundesbeschluss über den EWR, in Art. 21 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung, folgende Ergänzung aufzunehmen:

"Der Bund wahrt bei der Durchführung und Weiterentwicklung des EWR-Abkommens sowie bei Fragen der europäischen Integration die Interessen der Kantone. Er informiert die Kantone rechtzeitig und umfassend, hört sie an und zieht sie bei der Vorbereitung von Entscheidungen bei, soweit sie betroffen sind." Aus der Sicht der Kantone geht diese Formulierung allerdings zu wenig weit: Der Bund soll nicht nur die Interessen, sondern vor allem die Zuständigkeiten der Kantone wahren.

Dem Beschluss des Bundesrates, bereits mit der Europäischen Gemeinschaft Beitrittsverhandlungen aufzunehmen, kann Verständnis entgegengebracht werden. Die Änderungen im europäischen Umfeld sowie die Beitrittsgesuche der meisten EFTA-Staaten lassen es angezeigt erscheinen, dass die Schweiz bei den Verhandlungen über die bevorstehende erste EG-Erweiterungsrunde mitwirkt. Aufgrund der Ergebnisse dieser Verhandlungen wird es den Stimmberechtigten möglich sein, einen Entscheid über den Beitritt zur EG zu fällen.

Die Europäische Gemeinschaft (EG) nimmt heute bei der wirtschaftlichen und politischen Integration Westeuropas eine wichtige Stellung ein. Die EG hat, beginnend mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Kohle und Stahl (EGKS, 1951), nicht nur auf wirtschaftlichem Gebiet, sondern vor allem auch für die Sicherung des Friedens Hervorragendes geleistet.

Die Schweiz muss auf dem Hintergrund dieser Entwicklungen ihre Beziehungen zu den europäischen Institutionen überprüfen.

Die Beziehungen der Schweiz zur EG sind im Bereich des Warenverkehrs bereits sehr eng. Als Grundlage dafür dienten das Freihandelsabkommen aus dem Jahr 1972 und zahlreiche bilaterale Abkommen. Im Hinblick auf den Binnenmarkt 1992 zeichnete sich die Notwendigkeit eines Globalabkommens der Schweiz und ihrer EFTA-Partner mit der EG ab mit dem Ziel, einen umfassenden europäischen Wirtschaftsraum und die Verwirklichung der vier Freiheiten (Liberalisierungsziel) sowie flankierender Politiken (Zusammenarbeitsziel) herzustellen.

Die materiellen Erwartungen der Schweiz sind bei den Vertragsverhandlungen zwar nicht vollumfänglich, aber doch weitgehend erfüllt worden.

In institutioneller Hinsicht ist das EWR-Abkommen allerdings unter den Erwartungen der Schweiz geblieben. Die EFTA-Staaten haben zwar bei der Ausarbeitung neuer EG-Rechtsakte, die für den EWR von Bedeutung sind, Informations- und Konsultationsrechte ausgehandelt; die EFTA-Staaten können ihren Einfluss auf die Entstehung neuen Rechts - etwa auf Expertenebene oder über die EWR-Organen - ausüben; sie sind auch befugt, gemeinsam zu entscheiden, ob sie neues Recht im EWR-Raum zu übernehmen gedenken; die EG ihrerseits hat jedoch auf ihrer Entscheidungsautonomie bestanden.

Die Schweiz und ihre Kantone stehen vor einer für das zukünftige Wohl des Landes bedeutenden Weichenstellung. Die Staaten Westeuropas streben eine umfassende wirtschaftliche Integration und eine enge politische Zusammenarbeit an. Letztere stösst allerdings nach der Unterzeichnung des Abkommens von Maastricht in verschiedenen EG-Ländern auf eine gewisse Opposition, so dass anzunehmen ist, dass die künftige EG eine wesentlich föderalistischere Basis erhalten wird als heute. Die Schweiz muss davon ausgehen, dass noch vor Ende dieses Jahrhunderts ihre Nachbarn und auch ihre EFTA-Partner den Beitritt zur EG vollzogen haben werden.

Ein wirtschaftliches Abseitsstehen der Schweiz entspricht weder ihrer Tradition noch ihren zukünftigen Bedürfnissen. Sie ist in vielerlei Hinsicht sehr eng mit ihrem europäischen Umfeld verflochten. Eine vertiefte wirtschaftliche und soziale Einbindung der Schweiz in Europa ist zu begrüssen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen des Regierungsrates.

Zürich, den 5. August 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:  
**Roggwiller**